

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Fälle häuslicher Gewalt im 4. Quartal 2025 in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 05.03.2026 - Drs. 19/10039, an die Staatskanzlei übersandt am 10.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Jahren steigen ausweislich offizieller Statistiken die Fallzahlen im Kriminalitätsfeld der häuslichen Gewalt mit seinen Ausprägungen „Partnerschaftsgewalt“ und „innerfamiliäre Gewalt“.¹ Betroffen sind demnach vor allem Mädchen und Frauen (70,5 %) aller Altersklassen. Die Delikte reichen von einfacher Körperverletzung über psychische Gewalt durch Bedrohung, Stalking oder Nötigung bis hin zu schwersten Verbrechen wie Totschlag oder Mord.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Datengrundlage für die Erstellung der **Anlagen 1 und 2** bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), welche die Daten eines Berichtsjahres anonymisiert festschreibt und damit mit Blick auf abgeschlossene Berichtsjahre unveränderbar abbildet. Die Erfassung erfolgt primär orientiert an PKS-Deliktsschlüsseln. Der hinter einer Tat stehende Lebenssachverhalt sowie die zugehörige Vorgangsnummer im Vorgangsbearbeitungssystem sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Gegenstände der PKS. Einzelangaben, die Rückschlüsse auf einen konkreten Vorgang zulassen würden, werden nicht in die PKS übertragen. Es wird daher bereits auf technischer Ebene ausgeschlossen, einen PKS-Fall nachträglich einem Vorgang im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS zuzuordnen. Im Hinblick auf die Formulierung der Frage 1 wird davon ausgegangen, dass in den folgenden Fragen jeweils Daten der PKS gemeint sind.

Nach bundesweit abgestimmter Zählweise werden der häuslichen Gewalt lediglich sogenannte Opferdelikte zugeordnet. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Um für Niedersachsen ein möglichst ganzheitliches Bild der häuslichen Gewalt zu erhalten, werden über diese Fälle hinaus polizeilich auch Straftaten der häuslichen Gewalt zugeordnet, in denen die betroffenen Personen im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS nicht als Opfer, sondern als Geschädigte/r erfasst werden. Dies betrifft beispielsweise Delikte wie Vermögens- und Fälschungsdelikte oder sonstige Straftatbestände wie Sachbeschädigungen und Beleidigungen.

¹ Bundeslagebild 2023 des BKA zur Häuslichen Gewalt, Seite 59 (https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Mit Bezug zu den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drs. 19/8083 und 19/8084 wird zudem mitgeteilt, dass in der jeweiligen Antwort auf unterjährige, nicht festgeschriebene Daten der PKS zurückgegriffen wurde. Unterjährige Daten unterliegen u. a. aufgrund der Datenqualitätskontrolle Schwankungen. Mit Jahresabschluss liegen nun festgeschriebene Daten der PKS für das Berichtsjahr 2025 vor.

1. Wie viele Fälle häuslicher Gewalt wurden im 4. Quartal 2025 in Niedersachsen von der Polizei erfasst (bitte die Gesamtzahlen nachfolgend jeweils aufschlüsseln nach „Partnerschaftsgewalt“ und „innerfamiliärer Gewalt“)?

Im 4. Quartal 2025 wurden 7 612 Sachverhalte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt polizeilich bekannt. Davon sind 4 549 Fälle der partnerschaftlichen Gewalt und insgesamt 2 049 Fälle innerfamiliärer Gewalt zuzuordnen.

In Niedersachsen setzt sich die Gesamtzahl häusliche Gewalt aus den Fällen partnerschaftlicher und innerfamiliärer Gewalt unter Addition der niederschweligen Massendelikte (Nicht-Opferdelikte, dies sind beispielsweise Sachbeschädigungen, Diebstahlsdelikte pp.) zu denen ein Auswertungsmerker „häusliche Gewalt“ erfasst worden ist, zusammen. Ein einzelner Fall kann dabei sowohl partnerschaftliche als auch familiäre Gewalt umfassen.

Die Summe der Partnerschafts- und innerfamiliären Gewalt entspricht somit nicht der Gesamtzahl der Fälle häuslicher Gewalt.

2. Wie viele Opfer häuslicher Gewalt gab es im 4. Quartal 2025?

Es insgesamt 6 864 Opfer von Häuslicher Gewalt polizeilich erfasst.

3. Wie viele Frauen, Männer und Kinder waren betroffen (bitte auch die Staatsangehörigkeiten ausweisen)?

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

4. Wie viele Tatverdächtige gab es im 4. Quartal 2025 (bitte die Gesamtzahlen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Die PKS ist eine Jahresstatistik, was sich insbesondere auf die Darstellung von Tatverdächtigenzahlen auswirkt. Tatverdächtige können in einem Berichtsjahr mehrfach im Zusammenhang mit unterschiedlichen Straftaten registriert werden und können ihre Eigenschaften (z. B. die Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe) im Verlauf eines Berichtsjahres ändern. Aufgrund der Einmal- bzw. Echtzählung werden sie jedoch nur maximal einmal (pro dargestelltem Deliktsbereich) statistisch berücksichtigt.

Mit Jahresabschluss der PKS 2025 liegen zum jetzigen Zeitpunkt Ganzjahresdaten gemäß der bundesweit gültigen Zählweise vor. Aus diesem Grund werden hier die Jahreszahlen dargestellt, die sich nicht auf die einzelnen Quartale aufschlüsseln lassen.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 25 351 Tatverdächtige zu Delikten im Bereich der häuslichen Gewalt polizeilich erfasst. Die Gesamtzahl unterteilt sich in 12 661 männliche und 4 885 weibliche Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit und in 6 036 männlich und 1 769 weibliche Tatverdächtige mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.

5. Wie viele Strafverfahren wurden gegebenenfalls eingeleitet?

Die Definitionen der Polizei und der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen für die Erfassung von Verfahren als „häusliche Gewalt“ unterscheiden sich. Für die statistische Erfassung bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften wird folgende Definition zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt sind alle strafbaren Handlungen, die die körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Integrität des Opfers beeinträchtigen, die in bestehenden oder ehemaligen ehelichen oder nichtehelichen Beziehungen begangen werden, wenn die Tat im Zusammenhang mit der bestehenden, ehemaligen oder gewünschten Beziehung steht, sowie zwischen im selben Haushalt lebenden Angehörigen unabhängig vom Tatort und unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Sind in einem Verfahren ausschließlich Vermögensdelikte betroffen, so handelt es sich dann um häusliche Gewalt, wenn das Delikt als Ausdruck einer strukturellen Abhängigkeit einzuordnen ist.

Sonderzuständigkeiten für Kapital- und Sexualstraftaten sowie Zentralstellenzuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft eine Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt auch im staatsanwaltlichen Dezernat erfolgt, ist eine Bestellung der Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten als Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zur entsprechenden Bearbeitung der Fälle, die in diese Zuständigkeit fallen (Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen), zu empfehlen. Ansonsten erfolgt eine Bearbeitung im allgemeinen Jugenddezernat.“

Im vierten Quartal 2025 sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften 7 371 Ermittlungsverfahren mit dem statistischen Kennzeichen häusliche Gewalt eingegangen.

6. Welche Straftaten standen jeweils im Raum (bitte die einzelnen Deliktsbereiche und die Fallzahlen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik aufführen [siehe Seite 8 des BKA-Berichts für das Jahr 2023])?

Es wird auf Anlage 2 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen gab es gegebenenfalls Anordnungen nach § 17 a Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)?

Polizeiliche Standardmaßnahmen nach dem NPOG wie Wegweisungen und Platzverweise sind nicht Gegenstand der PKS-Erfassung. Sie werden als „Maßnahme“ in den polizeilichen Vorgangsdaten erfasst und können nur als solche dort recherchiert werden.

Diese Daten greifen auf die laufende Vorgangsbearbeitung zurück, was bedeutet, dass sie ständigen Veränderungen unterliegen, sie sind somit nicht reproduzierbar.

Hinzu kommt, dass es keine verpflichtenden Erfassungskriterien polizeilicher Maßnahmen gibt. Eine Erfassung ist nicht vorgeschrieben und es besteht daher auch kein entsprechendes Pflichtfeld im Vorgangsbearbeitungssystem. Die Datenlage ist daher nicht valide.

Dies vorangestellt konnten in den Eingangsdaten insgesamt 1 478 registrierte Platzverweise/Wegweisungen nach §§ 17 und 17 a NPOG für das 4. Quartal 2025 recherchiert werden. Systemseitig kann hierbei nicht zwischen Platzverweisen gemäß § 17 NPOG (Platzverweisung, Aufenthaltsverbote) und Maßnahmen nach § 17 a NPOG (Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt) differenziert werden.

8. Welche in § 17 a NPOG aufgeführten Maßnahmen wurden gegebenenfalls im Einzelnen gegen wie viele Tatverdächtige angeordnet?

Mit dem Ziel einer vollständigen und validen Beantwortung müssten alle in der Antwort auf Frage 7 genannten Vorgänge - unter Berücksichtigung der dort genannten Einschränkungen - manuell ausgewertet und einzelfallbezogen alle nicht in den Akten oder Vorgangsbearbeitungssystemen hinterlegten Informationen recherchiert und abgeglichen werden. Diese zeit- und personalintensiven Maßnahmen wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare deutlich.




9. Wurden weitere polizeiliche Maßnahmen neben den in § 17 a NPOG aufgeführten durch die Polizei angeordnet (bitte die Maßnahmen auflisten und die Anzahl nennen)?

Es kommen einzelfallbezogen verschiedene weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht. Eine valide Aussage über die PKS ist allerdings nicht möglich; auf die Ausführungen in der Beantwortung der Fragen 7 und 8 wird hingewiesen.

Eine wesentliche Maßnahme in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt stellt die Gefährderansprache gemäß § 12 a NPOG dar. Auch diese ist jedoch nicht verpflichtend im Vorgangsbearbeitungssystem zu erfassen, sodass sich bei der Betrachtung der erfassten Mengengerüste kein valides Bild zeigt.

Dies vorangestellt wurden im 4. Quartal 2025 insgesamt 135 Gefährderansprachen nach § 12 a NPOG mit dem Auswertungsmerkmal „häusliche Gewalt“ im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei dokumentiert.

(verteilt am)

-  Ja
 Ehe / Partnerschaft / Familie einschl. Angehörige
 2025 Q 4

Anzahl Opfer	Kinder 0 bis unter 14 Jahre			Jugendliche 14 bis unter 18 J			Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre			Erwachsene ab 21 Jahre			Gesamt		
	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
Deutschland	199	243	442	93	231	324	67	271	338	1.097	2.747	3.844	1.456	3.492	4.948
Polen	4	5	9	2	0	2	2	6	8	43	168	211	51	179	230
Türkei	1	3	4	2	0	2	2	2	4	81	122	203	86	127	213
Syrien, Arabische Republik	3	8	11	6	9	15	9	14	23	50	109	159	68	140	208
Ukraine	10	10	20	6	8	14	3	7	10	16	126	142	35	151	186
Rumänien	4	1	5	5	7	12	0	8	8	26	62	88	35	78	113
Irak	3	5	8	2	6	8	1	4	5	17	54	71	23	69	92
Serbien	1	2	3	0	3	3	6	5	11	17	47	64	24	57	81
Bulgarien	0	5	5	0	3	3	2	9	11	11	46	57	13	63	76
Afghanistan	5	2	7	2	2	4	3	2	5	24	33	57	34	39	73
Kosovo	0	3	3	0	3	3	0	1	1	11	31	42	11	38	49
Russische Föderation	0	1	1	0	1	1	0	1	1	2	36	38	2	39	41
Iran, Islamische Republik	2	0	2	0	1	1	1	1	2	8	19	27	11	21	32
Italien	1	0	1	0	1	1	4	0	4	10	16	26	15	17	32
Unbekannt	6	1	7	2	2	4	1	1	2	6	11	17	15	15	30
Nordmazedonien	6	0	6	1	4	5	0	2	2	2	14	16	9	20	29
Montenegro	0	1	1	0	4	4	0	3	3	1	10	11	1	18	19
Albanien	1	0	1	1	0	1	1	0	1	4	12	16	7	12	19
Bosnien und Herzegowina	1	0	1	0	1	1	1	1	2	4	10	14	6	12	18
Niederlande	0	1	1	0	0	0	0	1	1	3	10	13	3	12	15
Ungarn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	11	14	3	11	14
Griechenland	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	11	13	2	12	14
Litauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	13	14	1	13	14
staatenlos	0	0	0	1	0	1	0	1	1	6	6	12	7	7	14
Marokko	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	13	0	13	13
Tunesien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	8	13	5	8	13
Kolumbien	1	0	1	0	0	0	1	0	1	3	8	11	5	8	13
Georgien	1	0	1	0	0	0	1	0	1	1	8	9	3	8	11
Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	9	11	2	9	11
Ghana	0	0	0	0	1	1	0	0	0	3	6	9	3	7	10
Pakistan	0	2	2	0	1	1	0	0	0	3	4	7	3	7	10
Sudan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	8	9	1	8	9
Nigeria	0	1	1	0	1	1	0	0	0	3	4	7	3	6	9

Spanien	1	0	1	1	0	1	0	0	0	3	4	7	5	4	9
Portugal	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	7	8	1	8	9
Cote d'Ivoire	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	6	7	1	7	8
Libanon	0	0	0	1	1	2	0	0	0	3	3	6	4	4	8
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6	8	2	6	8
Indien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6	8	2	6	8
Slowakei	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	6	6	0	8	8
Lettland	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	6	7	1	7	8
Moldau, Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	7	3	4	7
Österreich	0	0	0	0	1	1	0	0	0	3	3	6	3	4	7
Brasilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	6	1	5	6
Kasachstan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	0	6	6
Philippinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	6	1	5	6
Guinea	1	1	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	3	1	4
Mexiko	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	0	4	4
Peru	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	4	2	2	4
Sri Lanka	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	4	1	3	4
Belarus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	0	4	4
Gambia	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2	1	3
Algerien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	1	2	3
Eritrea	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	1	2	3
Kenia	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	2	1	2	3
Madagaskar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	1	2	3
Bolivien, Plurinationaler Staat	0	2	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	3
Vereinigte Staaten	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	2	3
China	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	3	3
Thailand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3	1	2	3
Schweiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	3	3
Simbabwe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1	2
Kamerun	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1	2
Ägypten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1	2
Burundi	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	2
Äthiopien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1	2
Mosambik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	2
Dominikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1	2
Bahrain	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	2

Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liechtenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Norwegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zypern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	54	60	114	35	64	99	39	72	111	413	1.179	1.592	541	1.375	1.916

19.03.2026

Fallzahlen für die betrachteten Delikte i.Z.m. Häuslicher Gewalt (gem. Seite 8 des BKA-Berichts für das Jahr 2023)	
Mord u. Totschlag ohne Totschlag auf Verlangen	9
Gefährliche Körperverletzung	678
Schwere Körperverletzung	3
Körperverletzung mit Todesfolge	1
Vorsätzlich einfache Körperverletzung	3.638
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff	193
Bedrohung, Nachstellung (Stalking), Nötigung	1.631
Freiheitsberaubung	79
Zuhälterei	0
Zwangsprostitution	2
Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen, von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren	93
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	1
Entziehung Minderjähriger	37
Verstümmelung weiblicher Genitalien	0
Misshandlung von Schutzbefohlenen	87
Zwangsheirat	1
Sexuelle Belästigung	21
insgesamt	6.474